



Einladung

zur

Einwohner-Gemeindeversammlung

von

Donnerstag, 25. September 2014

mit Berichten und Anträgen



Einladung zur Einwohner-Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

Donnerstag, 25. September 2014, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

teilzunehmen.

Traktanden

1. Protokoll

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 2014

2. Schulanlage Egg – Umbau Werkjahr-Pavillon in zwei Kindergärten

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 1'100'000.00

3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Totalrevision Reglemente

Genehmigung Wasser- und Abwasserreglement

4. Verschiedenes

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Montag, 25. August 2014, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch bestellen.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 25. August 2014

Der Gemeinderat

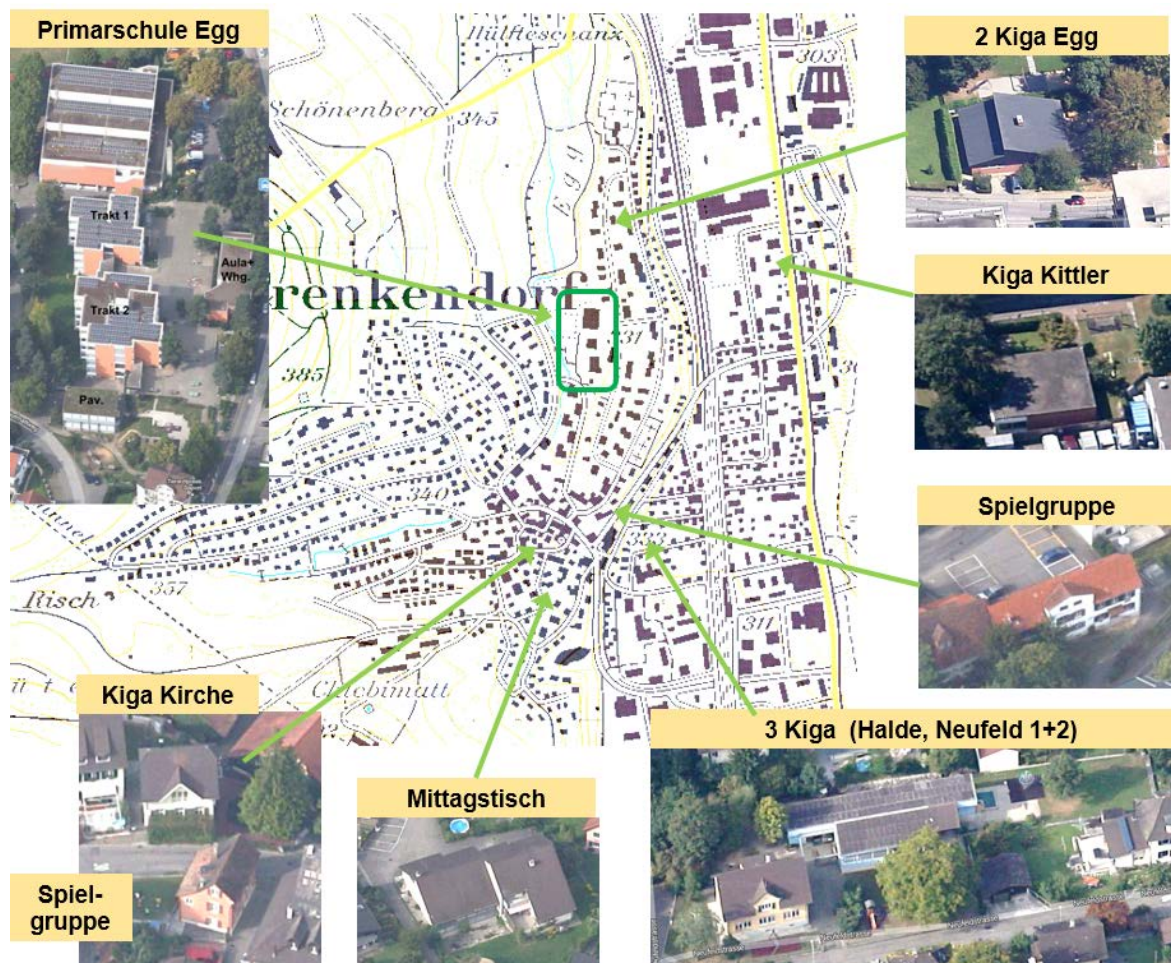
2. Schulanlage Egg – Umbau Werkjahr-Pavillon in zwei Kindergärten

Projekt- und Kreditgenehmigung von CHF 1'100'000.00

Ausgangslage

Die Schulbauten der Gemeinde Frenkendorf sind weitgehend 30 bis 40 Jahre alt. Auf einen angemessenen Unterhalt wurde zwar immer grossen Wert gelegt, dennoch besteht weiterhin ein beachtlicher, altersbedingter Sanierungsbedarf bei den Installationen (Sanitär, Heizung, Lüftung, Elektro) und der Umgebung. Auch bei den Gebäudehüllen der Kindergärten muss in Zukunft noch Einiges getan werden. Die Gebäudehülle der Primarschulanlage wurde in den vergangenen Jahren bereits saniert.

Verschiedene Bereiche unserer Kindergärten und der Primarschule sind ausgehend von den heutigen Bedürfnissen zu klein oder sind örtlich ungünstig gelegen. So ist der Lehrerbereich (Lehrerzimmer, Arbeitsvorbereitung, Sitzungszimmer) in der Primarschulanlage Egg eindeutig zu klein für die gestiegene Zahl an Lehrpersonen. Der Kindergarten Kirche ist ungünstig über drei Geschosse verteilt und weist nur einen kleinen Aussenraum, welcher dem heutigen Standard für kindertaugliche Aussenareale in keiner Weise mehr entspricht, auf. Die spezielle Lage der Einzel-Kindergärten Kirche und Kittler hat eine Klassenbildung mit ausgeglichener Sprachenzusammensetzung deutlich erschwert. Im Doppelkindergarten Egg fehlen Räume für den nötigen Förderunterricht in Kleingruppen. Weiter ist auch die Lage des Mittagstisches nicht optimal. Zwei private Spielgruppen sind in gemeindeeigenen Gebäuden (Löwen und Storchennest) untergebracht, deren Zustand und Nutzung in absehbarer Zeit verändert werden muss.



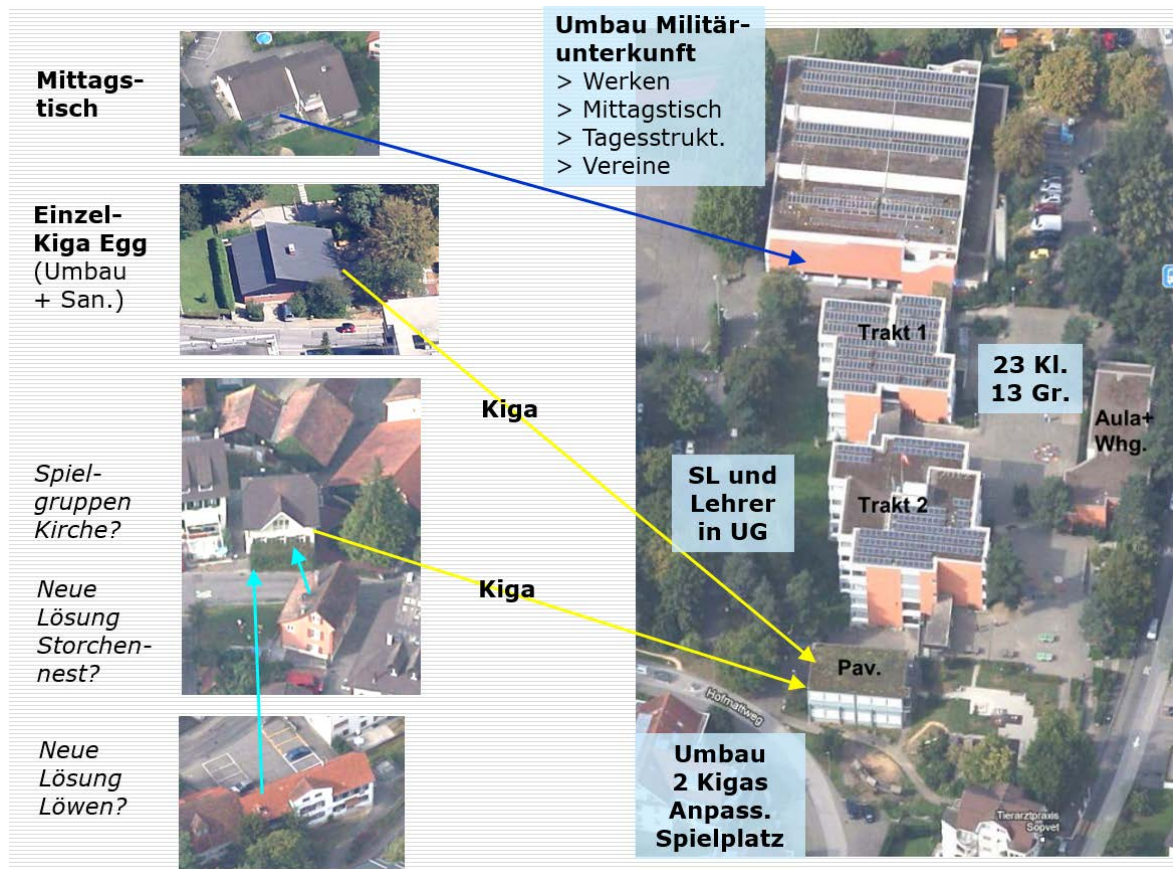
Schulraumbauten der Gemeinde Frenkendorf (heutige Situation)

Ein wichtiger und auch unbestrittener Teil der schweizerischen Schulharmonisierung (HarmoS) ist die einheitliche Dauer der Primarschule von sechs Jahren. Ab August 2015 wird die Schulanlage Egg folglich neu sechs Primarschuljahrgänge beherbergen müssen. Glücklicherweise wurde die Schulanlage vor 40 Jahren relativ grosszügig geplant. So sind die damals realisierten Klassenzimmer-Grössen und auch die zugeordneten Gruppenräume auch aus heutiger Sicht weiterhin bestens geeignet. Ein nicht benötigter Schulhausbereich konnte bisher an den Kanton für die Nutzung durch das Werkjahr vermietet werden. Diese Fremdnutzung wurde inzwischen gekündigt und steht ab Juli 2015 für die Primarschulnutzung zur Verfügung. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit einen im Baurecht auf dem Schulareal erstellten Werkjahr-Pavillon vom Kanton abzukaufen.

Schulraumplanung und beschlossenes Schulraumkonzept

Seit Ende 2012 ist eine breitabgestützte Projektgruppe unter der Leitung des Departementvorstehers Hochbau daran, alle Bedürfnisse im Bereich Schulraum zu analysieren und angemessene Lösungen zu finden. Mit der Unterstützung eines externen Planerteams wurde zuerst mit einem differenzierten Prognosemodell untersucht, wie sich die Klassenzahlen in den nächsten zehn Jahren entwickeln dürften. Die Klassenzahlen sind die wichtigste Grundlage für die Schulraumplanung. Gemäss diesem Modell sind die heutigen sieben Kindergärten der Gemeinde auch in Zukunft ausreichend. Ab 2021 kann möglicherweise der Kindergarten Kittler wieder geschlossen werden, wie dies auch schon einige Jahre der Fall war.

In der heute noch fünfjährigen Primarschule gibt es zur Zeit 18 Klassen. Der zusätzliche Jahrgang ab Mitte 2015 wird zwingend zu mindestens drei weiteren Klassen führen. Das Klassenprognose-Modell zeigt aber, dass die Klassenzahl der Primarschule angesichts steigender Kinderzahlen um 2018 herum auf ein Maximum von 23 bis 25 Klassen ansteigen kann. Danach dürfte die Klassenzahl eher wieder sinken.



Wichtigste Massnahmen des Schulraumkonzeptes der Gemeinde

In einem weiteren Schritt wurde vom Planerteam der verfügbare Schulraum den gesammelten Bedürfnissen gegenübergestellt und ein künftiges Raumkonzept mit verschiedenen Lösungsvarianten

ausgearbeitet. Ausgehend von diesen umfassenden Grundlagen und Vorschlägen hat die kommunale Projektgruppe schlussendlich ein Schulraumkonzept festgelegt. Dieses Konzept wurde von allen Beteiligten eindeutig als Favorit und einzige sinnvolle Lösung erachtet. Im Januar 2014 hat der Gemeinderat dem nachstehend beschriebenen Schulraumkonzept zugestimmt. Es wurde im Mai 2014 auch an einer gut besuchten öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt.

Beim ersten Schritt der Konzeptfestlegungen standen die **Kindergarten-Bedürfnisse** im Fokus. Dabei wurde festgelegt, dass der heutige Kindergarten Kirche auf die Primarschulanlage Egg verlegt wird, um in Zukunft die Klassenbildung und Kindergarten-Zuteilung deutlich vereinfachen zu können. Der heutige Doppel-Kindergarten Egg soll mangels nötigem Platz in einen Einzel-Kindergarten umgebaut werden. Der wegfallende Egg-Kindergarten wird ebenfalls auf das Primarschulareal verlegt. Der Werkjahr-Pavillon ist optimal geeignet, um darin die beiden neuen Kindergärten bei der Primarschulanlage Egg einzubauen. Der Kauf des Pavillons vom Kanton muss noch vom Landrat genehmigt werden. Da der Kindergarten Kittler gemäss Klassenprognose mittelfristig wieder geschlossen werden kann, wurde keine Verlegung in Betracht gezogen. Mittelfristig gibt es in Frenkendorf je drei Kindergärten in den Bereichen Egg sowie Halde/Neufeld. Dadurch wird die Klassenzuteilung in Zukunft deutlich einfacher und ausgeglichener werden.

Um die **Primarschul-Bedürfnisse** ohne grössere Neubauten abdecken zu können, wurde entschieden, dass ab April 2015 die heutige Militärunterkunft in Werkräume für die Primarschule umgebaut wird. Angesichts der neuen Nutzung der Kaserne Liestal ist es sowieso unwahrscheinlich, dass in Zukunft noch militärische Einquartierungen – verbunden mit entsprechenden Mietzinseinnahmen - erfolgen werden. Dies ermöglicht gleichzeitig auch, den Mittagstisch in den Aufenthaltsraum der Militärunterkunft zu verlegen. Diese direkte Integration des Mittagstisches in das Primarschulareal Egg ist eine eindeutige Aufwertung dieses Angebotes. Auch für die Vereine wird die Nutzung dieser Räume in Zukunft einfacher möglich sein, da keine Militärbelegung mehr im Wege stehen wird. Die bereits beschriebene Zunahme der Primarschule von heute 18 auf rund 23 Klassen führt zwangsläufig auch zu einer entsprechenden Zunahme der Lehrpersonen. Der heute schon zu kleine Lehrerbereich muss folglich massiv vergrössert werden. Als klar bester Ort dafür hat sich das Untergeschoss der Primarschule herauskristallisiert, welcher heute an das kantonale Werkjahr vermietet ist.

Die künftige Entwicklung und Nutzung des heutigen Kindergarten Kirche sowie der beiden Gebäude Löwen und Storchennest ist zur Zeit noch offen, da die Entscheide von weitergehenden Planungen im Umfeld dieser Gebäude abhängen.

Für die Umsetzung des beschriebenen Schulraumkonzeptes sowie die Realisierung der altersbedingten Sanierungen der Schulbauten sind gemäss heutigem Wissensstand in den kommenden Jahren Investitionen von gut CHF 10 Mio. nötig.

• Umbauprojekt Primarschulgebäude (Gemeindeversammlung 01.07.14)	CHF 3.7 Mio.
• Umbau Werkjahr-Pavillon in 2 Kindergärten (Gemeindevers. 25.09.14)	CHF 1.1 Mio.
• Massnahmen Erdbebensicherheit Turnhallentrakt Egg	CHF 0.5 Mio.
• Sanierung Umgebung Primarschule Egg (inkl. Anpassungen Pausenplätze)	CHF 1.1 Mio.
• Sanierungen und Umbauten Kindergärten	CHF 1.1 Mio.
• Sanierungen Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen Primarschule Egg	CHF 2.0 Mio.
• Diverse Massnahmen (u.a. neuer Turnhallenboden), Rundung	CHF 0.9 Mio.
Total Schulraum-Investitionen der kommenden rund 10 Jahre	CHF 10.4 Mio.

Der erste Kredit über CHF 3.7 Mio. für die Umsetzung dieses Schulraumkonzeptes wurde mit einer einzigen Gegenstimme an der Juli-Gemeindeversammlung genehmigt. Mit der Zustimmung zum zweiten wichtigen Kredit für den Umbau des Werkjahr-Pavillons an der September-Gemeindeversammlung können die wichtigsten Bestandteile des Schulraumkonzeptes bis im Herbst 2015 umgesetzt werden.

Die Detailplanungen der weiteren Projekte und die jeweiligen Kreditvorlagen an die Gemeindeversammlung erfolgen nach Dringlichkeit der entsprechenden Massnahmen und in einer angemessenen zeitlichen Staffelung.

Es bestehen bereits Vorfinanzierungen von gut CHF 1.9 Mio., welche in den Vorjahren im Hinblick auf diese unerlässlichen Schulraum-Investitionen gebildet werden konnten.

Umbau Werkjahrjahr-Pavillon in zwei Kindergärten

Damit die angestrebte Verlegung des Kindergarten Kirche und die Lösung der Platzprobleme beim Kindergarten Egg möglich ist, müssen zuerst auf dem Schulareal Egg zwei neue Kindergärten realisiert werden. Gemäss Konzept soll dazu der heutige Werkjahr-Pavillon vom Kanton abgekauft werden. Dieser Pavillon steht in einem 2020 auslaufenden Baurecht auf dem gemeindeeigenen Schulareal Egg. Die zuständigen kantonalen Stellen befürworten einen Verkauf des Pavillons an die Gemeinde. Leider ist das langwierige Verkaufsverfahren noch nicht abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung wird das Geschäft im Landrat behandelt. Der Kauf zum vorverhandelten Preis von CHF 200'000.00 sollte nach heutigem Ermessen rechtzeitig vor Beginn des Umbaus im Juli 2015 abgeschlossen sein.

Für diesen zweiten wichtigen Umsetzungsschritt des Schulraumkonzeptes wird ein Kredit über CHF 1.1 Mio. benötigt. Die Kreditzusammensetzung ist nachstehend aufgelistet.

• Kauf des Werkjahr-Pavillons vom Kanton	CHF	200'000.00
• Umbau Werkjahr-Pavillon in zwei Kindergärten (Teilprojekt TP3)	CHF	745'000.00
• Mobiliarbeschaffungen und Umzugskosten	CHF	90'000.00
• Reserve und Rundung	CHF	65'000.00

Total Umbau Werkjahr-Pavillon in 2 Kigas (Kostenvoranschlag +/-10%) CHF 1'100'000.00

Die effektiven Umbau-Arbeiten am Pavillon sowie die Umgebungsanpassungen kosten rund CHF 745'000.00. In der Beilage 1 ist die detaillierte Zusammensetzung dieser Umbaukosten zu finden. Darin enthalten sind auch die Honorare für die nötigen Planungs- und Bauleitungskosten.

Der aktuelle Planungsstand der Grundrisse für die zwei neuen Kindergärten ist in den Beilagen 2 und 3 zu finden. Hier werden bei der weiteren Vertiefung in der Begleitgruppe und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen noch Variantenentscheide und weitere Optimierungen vorgenommen.

Der Kindergarten im Obergeschoss wird in Zukunft nicht nur über die heutige Treppe (in nachstehendem Bild rechts erkennbar) zugänglich sein. Es wird neu ein Steg für den direkten Ausgang Richtung Spielplatz realisiert werden.

Der Umbau kann wegen der Belegung durch das kantonale Werkjahr erst im Juli 2015 beginnen und kann erst bis zu den Herbstferien 2015 abgeschlossen werden. Der Umzug der Kindergärten Kirche und Egg wird daher erst in den Herbstferien möglich sein. Die betroffenen Kinder dieser beiden Kindergärten werden folglich nach den Herbstferien 2015 einen neuen Schulweg in Angriff nehmen müssen.



Heutiger Zustand des Werkjahr-Pavillons auf dem Areal der Primarschule Egg

Zusätzlich zum Pavillon-Kauf und den Umbaukosten umfasst der Kredit rund CHF 90'000.00 für den altersbedingten Mobiliar-Ersatz und weiteres notwendiges Mobiliar (u.a. neue Schränke). Darin enthalten sind auch die Umzugskosten.

Erwägungen

Mit dem vorliegenden Kredit können wichtige Bedürfnisse im Kindergarten-Bereich mit einer optimalen Lösung abgedeckt werden. Die seit Jahren immer wieder auftretenden Diskussionen betreffend Zuteilung der Kinder zu den verschiedenen Standorten werden mit dem Wegfall des Kindergartens Kirche deutlich abnehmen. Eine gleichmässige Durchmischung aller Klassen betreffend Sprache und Nationalität wird deutlich einfacher sein. Die vermehrt als ungünstig erachtete Dreigeschossigkeit des Kindergartens Kirche wird durch einen zeitgemässen, eingeschossigen Kindergarten mit einer deutlich besseren Umgebung ersetzt.

Weiter können die Platzprobleme beim heutigen Doppelkindergarten Egg gelöst werden, indem einer dieser beiden Kindergärten in den Pavillon auf dem Primarschulareal verlegt wird.

Zum üblichen Preis eines Kindergartens können mit der vorgeschlagenen Lösung gleich zwei neue Kindergärten realisiert werden.

Die künftige Nutzung des Kindergarten Kirche wurde noch nicht festgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Dem Projekt für den Kauf und Umbau des Werkjahr-Pavillons in zwei Kindergärten wird zugestimmt und zur Finanzierung der nötigen Umbauten und Anschaffungen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'100'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
- 2. Dieser Kredit versteht sich als Preisbasis 2014. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Liegenschaft Werkjahr-Pavillon, Hofmattweg 20, Frenkendorf, im Rahmen seiner Finanzkompetenz zu erwerben.**
- 4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**

Beilage 1 zum Traktandum 2
Detailkosten des Teilprojektes
Umbau Pavillon in 2 Kindergärten (TP3)

BKP	Bezeichnung	KV (+/- 10%)	KV von GRG/Zega vom 21.07.2014
		TP3	Hinweise
		Umbau Pav. in 2 Kigas	
1	Vorbereitung	27'320	
11	Räumungen, Terrainvorbereitung	27'320	
2	Gebäude	557'826	
20	Baugrube	3'000	
21	Rohbau 1	26'000	
211	Baumeisterarbeiten inkl. Baumeisteraushub	22'500	
214	Montagebau in Holz	3'500	
22	Rohbau 2	18'500	
220	Übergangsposition	5'000	
221	Fenster, Aussentüren, Tore	5'000	
225	Spezielle Dichtungen und Dämmungen	3'500	
227	Aussere Oberflächenbehandlung	5'000	
23	Elektroanlagen	92'600	
24	Heizung, Lüftung, Klima + Kälte	7'500	
25	Sanitäranlagen	69'300	
27	Ausbau 1	144'466	
271	Gipserarbeiten	55'896	
272	Metallbauarbeiten	56'970	neue Brücke für den Zugang in den oberen Kiga
273	Schreinerarbeiten	30'600	
275	Schliessanlagen	1'000	
28	Ausbau 2	49'660	
281	Bodenbeläge	12'960	
283	Deckenverkleidungen	18'400	
285	Innere Oberflächenbehandlungen	12'300	
287	Baureinigung	6'000	
29	Honorare	146'800	Architekt, Bauleitung, Bauing., Fachplaner
4	Umgebung	115'878	div. Umgebungsanpassungen für die Kiga-Nutzung
5	Baunebenkosten	43'976	
51	Bewilligungen, Gebühren, Anschlussgebühren	34'750	32 kCHF Anschlussgebühren Wasser/Abw.
52	Muster, Modelle, Kopien, Doku	5'000	
53	Versicherungen	1'500	
	RUNDUNG	2'726	
TOTAL KOSTEN		745'000	inkl. MWSt.

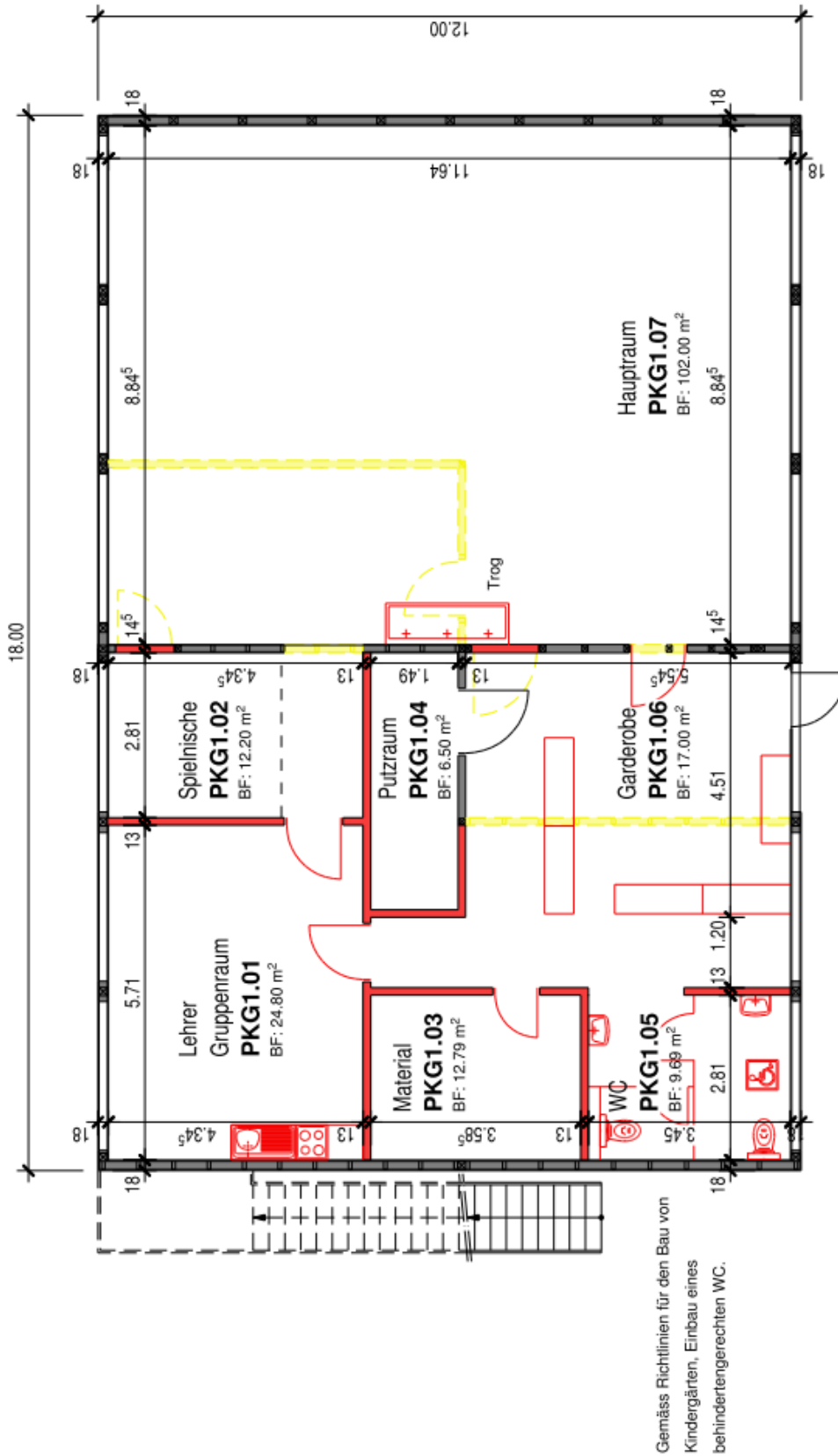
Beilage 2

zum Traktandum 2

**Aktueller Planstand Umbau Pavillon in 2 Kindergärten (TP3)
Erdgeschoss (Var. B)**

GRG Ingenieure AG
Gesamtplanung
 Geilerkinden • www.grgingenieure.ch
 info@grgingenieure.ch 061 985 89 89
 44116-02C 21.05.2014 mh 19.06.2014 mh
 02.06.2014 mh 04.07.2014 mh

Erdgeschoss B Mst. 1:100



Gemäss Richtlinien für den Bau von Kindergärten, Einbau eines behindertengerechten WC.

Gelb = Abbrüche Rot = Neubau resp. Mobiliar

3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Totalrevision Reglemente Genehmigung Reglement Wasserversorgung und Abwasserreglement

Ausgangslage

Das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Frenkendorf stammt aus dem Jahr 1964, das Kanalisationsreglement sogar aus dem Jahr 1948. Beide Reglemente wurden in der Zwischenzeit nur marginal angepasst, und dies vor allem im Finanzierungsteil.

Besonders im Kanalisationsreglement ist eine Vielzahl an Bestimmungen enthalten, die zur damaligen Zeit wichtig waren, heute aber durch übergeordnete kantonale und Bundesgesetze geregelt werden oder sogar obsolet sind.

Als Beispiel sei § 43, Spülaborte aufgeführt:

Alle menschlichen Exkreme, die in eine Kanalisation abgeschwemmt werden, sind durch Klosette und Pissoire mit Wasserspülung abzuleiten. Der Geruchverschluss muss aus einem Siphon bestehen.

Spülaborte und Spülungen müssen an einem forstsicheren Ort angebracht werden oder so eingerichtet sein, dass sie bei Frost betätigt werden können.

Mit Beschluss vom 21. März 2011 hat der Gemeinderat die Totalrevision des Wasser- und des Abwasserreglements in Auftrag gegeben und für diese Arbeiten eine Reglementscommission eingesetzt.

Die Reglementscommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Doris Capaul (Gemeinderätin, Präsidentin)
- Martin Wolf (Gemeinderat)
- Urs Flückiger (Bauverwalter)
- Thomas Schaub (Gemeindeverwalter)
- Heinz Matteucci (Raumplanungs- und Baukommission)
- Peter Hägler (Rechnungsprüfungskommission)
- Theo Klee (Gemeinde- und Geschäftsprüfungskommission)
- Karin Tozzo (Aktuariat)

Die Mitglieder nahmen ihre Arbeit am 25. September 2012 auf. Nach rund einem Jahr und insgesamt neun Besprechungen legte die Kommission die neuen Entwürfe für das Wasser- und das Abwasserreglement dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und zur Freigabe für die kantonale Vorprüfung vor.

Vorprüfung beim Amt für Umweltschutz und Energie

Das Amt für Umweltschutz und Energie hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 (Wasser) resp. Mail vom 6. Januar 2014 (Abwasser) Stellung genommen.

Als einzige zwingende Korrektur wurde verlangt, dass die Reduktion der Anschlussgebühr für öffentliche Gebäude gestrichen wird, da dies dem Prinzip der Gleichbehandlung widerspricht und dadurch die allgemeine Gemeindekasse auf Kosten der Wasserbezüger entlastet würde. § 40 im Wasserreglement resp. § 27 im Abwasserreglement werden entsprechend angepasst.

Im Weiteren wurden verschiedene Anpassungen an Formulierungen empfohlen, welche weitgehend übernommen wurden.

Erläuterungen zum technisch/baulichen Teil

Entsprechend dem gemeinderätlichen Auftrag hat die Reglementskommission die technischen und baulichen Bereiche den heutigen Gegebenheiten und Normen angepasst. Sie stützte sich dabei auf die vom Kanton und vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erarbeiteten Musterreglemente und kürzlich revidierte Reglemente anderer BL-Gemeinden. Wo immer möglich wurden in den beiden Reglementen gleich lautende Formulierungen vorgesehen.

Die Anschlussleitungen sowohl beim Wasser als auch beim Abwasser bleiben Eigentum der Grundeigentümerschaft. Diese Regelung galt auch bereits in den alten Reglementen. Die Anschlussleitung für das Wasser verbindet jeweils die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz, die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt ihrer Leitungen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Leitungen der Gemeinde.

Erläuterungen zum finanziellen Teil

Im finanziellen Bereich wurden Gebührenmodell und Gebührenansätze so festgelegt, dass die Finanzierung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung der Gemeinde Frenkendorf langfristig gesichert sind. Als Grundlage für diese Festlegungen diente der vom Fachplaner ausgearbeitete Bericht „Beurteilung der Trinkwasser- und Abwassergebühren“ vom 11.7.13. Darin werden die neuen Randbedingungen, die sich mit der Einführung von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell) per 1.1.14 und den erfolgten Umstellungen bei unseren Grundwasserpumpwerken (Aufhebung PW Ergolz, Wiederinbetriebnahme PW Wanne) ergeben, berücksichtigt sowie verschiedene Gebührenmodelle, basierend auf den zukünftigen notwendigen Investitionen, vorgeschlagen.

Per 31.12.13 wies die Spezialfinanzierung Wasser ein Eigenkapital von rund CHF 2.4 Mio. und die Spezialfinanzierung Abwasser gar ein Eigenkapital von rund CHF 5.4 Mio. auf. Mit gleich bleibenden Gebührenansätzen (Wasser: CHF 1.50/m³, Abwasser: CHF 2.40/m³) würden die Saldi bis 2024 gleich bleiben (Wasser) oder sich weiter erhöhen (Abwasser 2024: ca. CHF 7 Mio.). Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt der Gemeinderat vor, die Gebühren so festzulegen, dass in den kommenden 10 Jahren ein Vermögensverzehr von ca. 25% erfolgen wird, d.h. Reduktion Eigenkapital beim Wasser auf geschätzte CHF 1.5 Mio., beim Abwasser auf CHF 3 Mio.. Konsequenz daraus ist, dass die Ergebnisse der Jahresrechnungen ab 2015 negativ ausfallen werden.

Für die Ausgestaltung der Gebühren empfiehlt der Gemeinderat, die Anschlussgebühren in der Höhe und in der Art der Berechnung unverändert zu belassen. Auch der SVGW (Schweizerische Verband für Gas- und Wasserwerke) rät, aus Gründen der Gleichbehandlung bereits bestehende Anschlussgebühren nicht zu verändern.

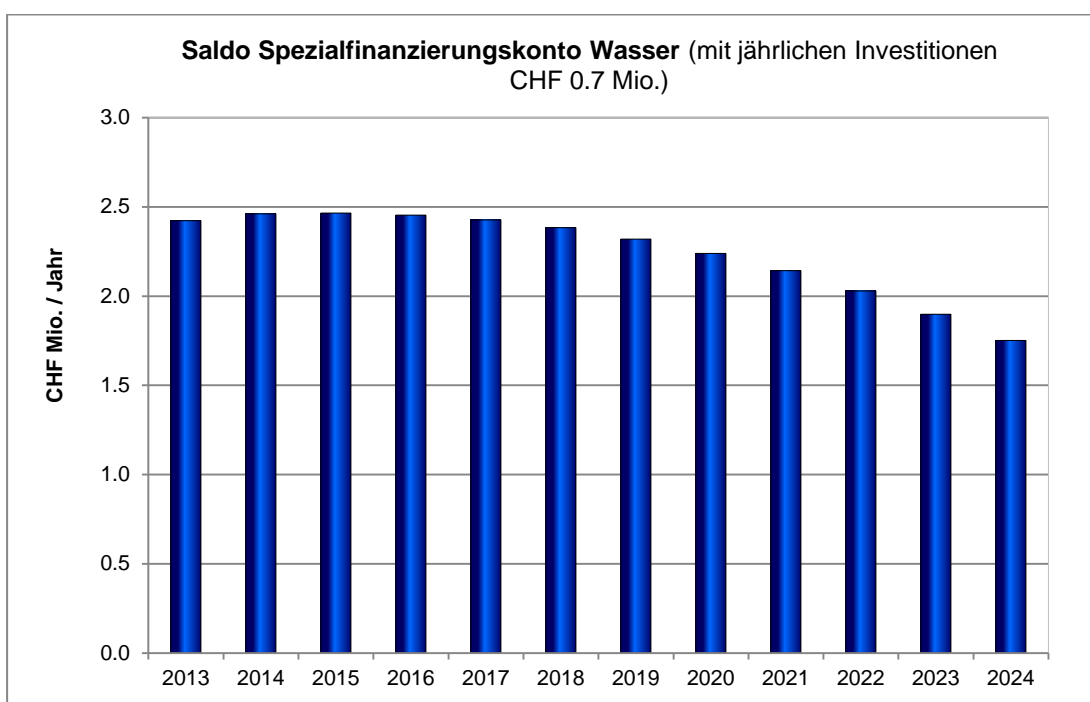
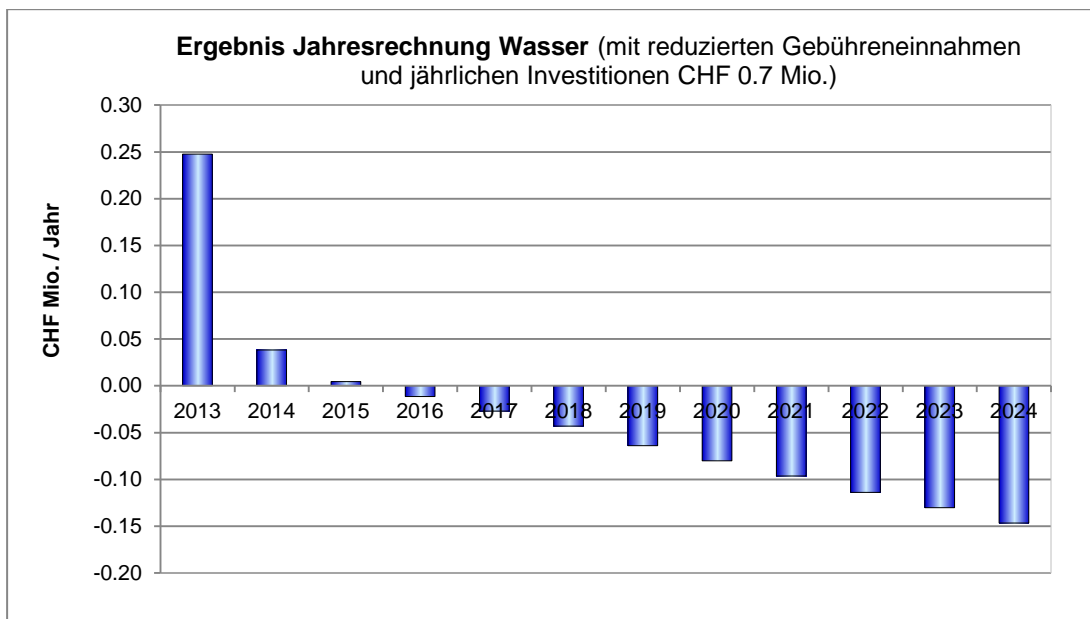
Bei den Mengengebühren empfiehlt der Gemeinderat dagegen nicht nur eine Reduktion der Gebührenansätze, sondern auch eine Änderung des bisherigen Gebührenmodells, nämlich die Einführung einer fixen Grundgebühr. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein grosser Teil der anfallenden Kosten Fixkosten sind, da unabhängig von der bezogenen Wassermenge resp. von der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers die notwendigen Infrastrukturen erstellt und unterhalten werden müssen. Der SVGW empfiehlt ausdrücklich ein derart ausgestaltetes Gebührenmodell.

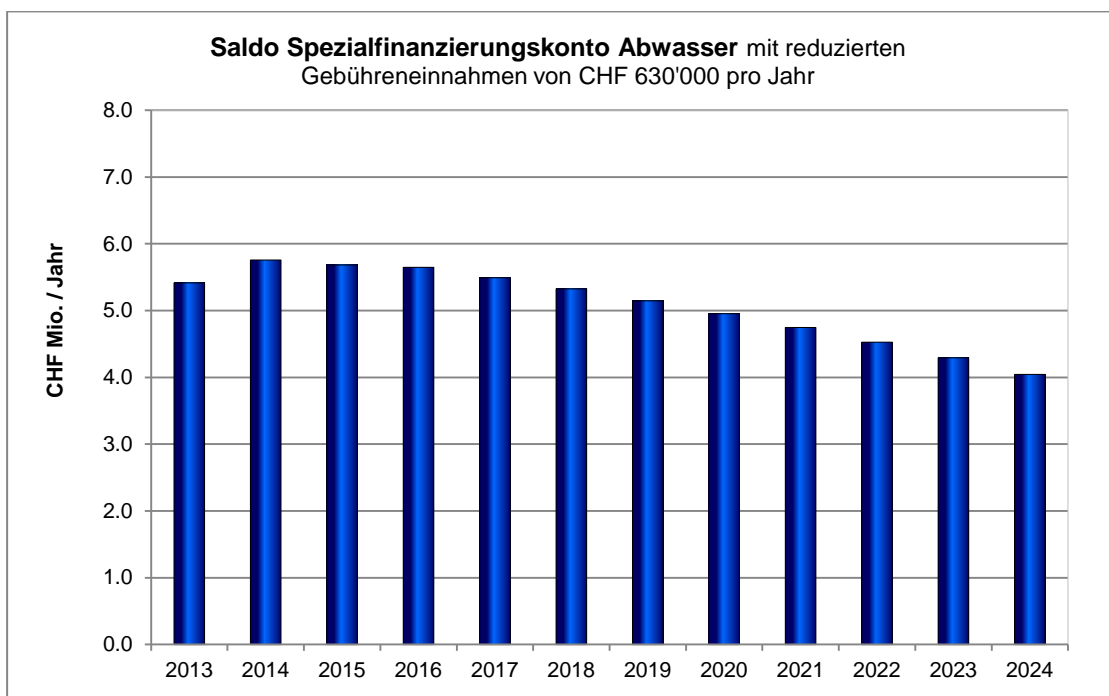
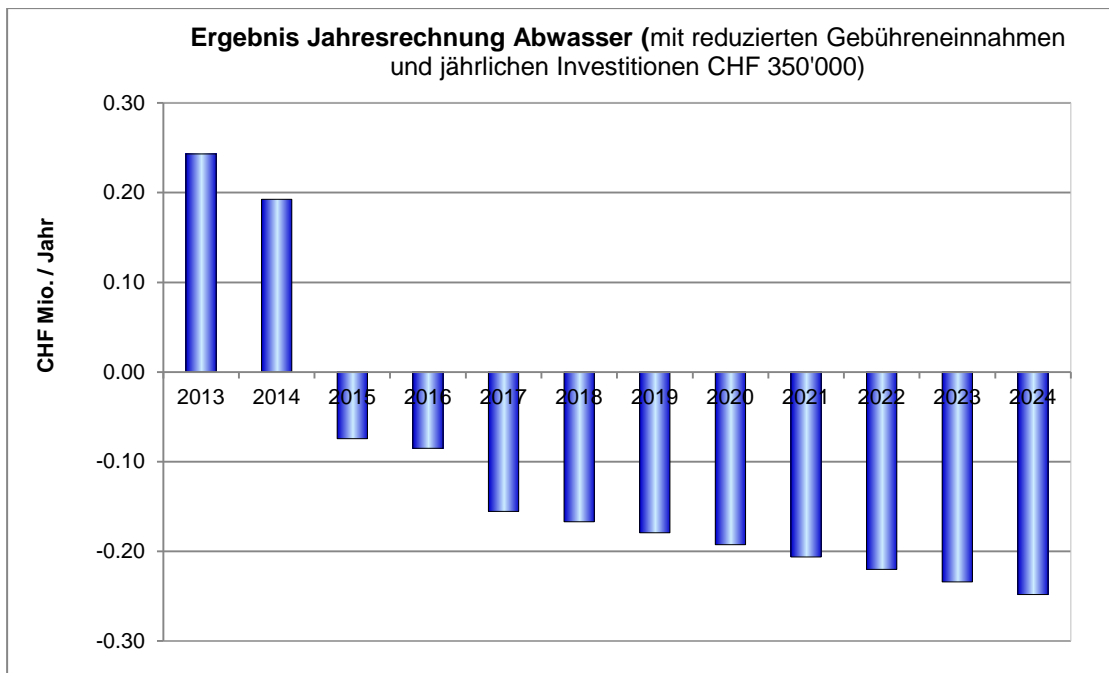
Der Gemeinderat schlägt sowohl beim Wasser wie auch beim Abwasser eine Grundgebühr von 30% vor, wobei zwischen Wohneinheiten in Einfamilienhäusern und Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und Verbrauchseinheiten bei Betrieben differenziert wird.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich folgende neue Gebührenansätze:

Einmalige Anschlussbeiträge	Wasser	Abwasser
Anschlussgebühr in % des indexierten Brandlagerwertes	1.5 %	4.0 %
Grundgebühr		
EFH/DEFH pro Wohneinheit	CHF 85.00	CHF 110.00
MFH pro Wohneinheit	CHF 30.00	CHF 40.00
Kleinbetrieb pro Betrieb bis 499 m ³ /a pro Betrieb	CHF 85.00	CHF 110.00
Betriebe mit Verbrauch bis 999 m ³ /a pro Betrieb	CHF 200.00	CHF 280.00
Grossbetriebe mit Verbrauch ab 1'000 m ³ /a pro Verbrauchseinheit von 1'000 m ³	CHF 350.00	CHF 500.00
Mengengebühr pro m³	CHF 1.00	CHF 1.00

Daraus resultieren folgende Auswirkungen auf die Ergebnisse der Jahresrechnungen und der Saldi der Spezialfinanzierungen:





Für die grosse Mehrheit der Bevölkerung und der Betriebe wird sich insgesamt eine **Gebührenreduktion** ergeben. Einzig Haushalte mit einem sehr geringen Wasserverbrauch könnten aufgrund der Umstellung auf das Modell mit Grundgebühr mit einer Gebührenerhöhung rechnen müssen.

Trotz dieses Gebührenrückgangs erlauben es uns die hohen Eigenkapitalreserven der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser den notwendigen Werterhalt sicherstellen zu können. So ist vorgesehen, in der Wasserversorgung die jährlichen Tranchen sogar um CHF 100'000.00 auf rund CHF 700'000.00 für notwendige Investitionen sowohl in den Leitungsersatz, wie auch in die Wassergewinnung bzw. -aufbereitung zu erhöhen.

Die Finanzverwaltung beurteilt die vorliegenden Reglementsentwürfe sowie die dazugehörigen Modellberechnungen als plausibel und korrekt.

Vernehmlassung Ortsparteien

Im Frühjahr 2014 hat der Gemeinderat den Ortsparteien die totalrevidierten Reglemente zur Vernehmlassung zugestellt. Die Ortsparteien beantragten mit dem Vernehmlassungsverfahren dem Gemeinderat keine Änderungen in den Reglementsentwürfen.

Nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft sollen die neuen Reglemente auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Damit wird erstmals der Verbrauch des Jahres 2015 nach neuem Gebührenmodell im Frühjahr 2016 in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung des Verbrauches 2014 erfolgt gemäss den Bestimmungen der alten Reglemente, wie gewohnt, im Frühjahr 2015.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Das Wasserreglement wird beschlossen.**
- 2. Das Abwasserreglement wird beschlossen.**
- 3. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Wasserverbrauch und die Abwasserbeseitigung des Jahres 2015 nach neuem Gebührenmodell im Frühjahr 2016 in Rechnung gestellt wird.
Die Rechnungsstellung des Wasserverbrauchs und der Abwasserbeseitigung des Jahres 2014 erfolgt gemäss den Bestimmungen der alten Reglemente im Frühjahr 2015.**
- 4. Beide Reglemente treten per 1. Januar 2015 nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

Nachfolgend finden Sie das neue

Wasserreglement

und

Abwasserreglement

Hinweis: Aufgrund der Darstellung in zwei Spalten stimmen die Inhaltsverzeichnisse der Originalreglemente mit den angegebenen Seitenzahlen nicht überein.

Wasserreglement

Gemeinde Frenkendorf

vom 25. September 2014

Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i>			
A. Allgemeine Bestimmungen	5		
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	5		
§ 2 Zusammenarbeit	5		
§ 3 Verfügungsrecht	5		
§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5		
§ 5 Technische Ausführung	6		
B. Wasserabgabe	6		
§ 6 Wasserlieferung	6		
§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6		
§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe	6		
§ 9 Qualität des Trinkwassers	7		
§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	7		
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7		
§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7		
§ 12 Enteignungsrecht	7		
§ 13 Hydranten	7		
§ 14 Haftungsausschluss	8		
D. Anschlussleitung	8		
§ 15 Erstellung und Kosten	8		
§ 16 Durchleitungsrechte	9		
E. Hausinstallation	9		
§ 17 Hausinstallationen	9		
§ 18 Erstellung und Kosten	9		
§ 19 Abnahme und Kontrolle	9		
§ 20 Instandhaltungspflicht	9		
§ 21 Regelmässige Spülung	10		
§ 22 Haftung	10		
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht	10		
F. Bewilligungs- und Meldepflicht	10		
§ 24 Bewilligungspflicht	10		
§ 25 Meldepflicht	10		
G. Wassermessung	11		
§ 26 Grundsatz	11		
§ 27 Standort und Eigentum	11		
§ 28 Auswechslung	11		
§ 29 Nachprüfung	11		
§ 30 Ablesung der Wasserzähler	12		
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug	12		
H. Finanzierung	12		
1. Allgemeine Bestimmungen	12		
§ 32 Grundsätze	12		
§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren	12		
§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	13		
§ 35 Beitragspflicht	13		
§ 36 Zahlungsmodalitäten	13		
§ 37 Verjährung	13		
§ 38 Eigentümerwechsel	13		
2. Einmalige Beiträge und Gebühren	14		
§ 39 Anschlussgebühr	14		
§ 40 Ermässigung der Anschlussgebühr	14		
3. Jährliche Gebühren	15		
§ 41 Grundsatz	15		
§ 42 Gebühren	15		
§ 43 Mengengebühr	15		
I. Schlussbestimmungen	15		
§ 44 Vollzug	15		
§ 45 Rechtsschutz	15		
§ 46 Strafbestimmungen	16		
§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts	16		

§ 48	Übergangsbestimmungen.....	16
§ 49	Inkrafttreten.....	16
Anhang: Gebühren zum Wasserreglement.....		17

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Frenkendorf (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit

Der Gemeinde arbeitet zur Sicherstellung der Wasserversorgung mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und Wasserverbänden zusammen. Das Verhältnis zwischen den Gemeinden und Partnern ist vertraglich geregelt.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 3 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien (EN=Euronorm) richtungsweisend.

B. WASSERABGABE

§ 6 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist

bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

³ Anlagen, die zur Lieferung von Wassermengen nötig sind, die über die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung gehen, gehen zu Lasten des Antragsstellers.

§ 7 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

² Unterbrechungen und Beschränkungen der Wasserabgabe sowie daraus entstehende Schäden berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Ermässigung der Wasserrechnung.

§ 9 Qualität des Trinkwassers

Die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung wird durch die Gemeinde gewährleistet. Sie ist nicht verpflichtet, darüber hinaus eine bestimmte chemische, physikalische oder (mikro-) biologische Zusammensetzung des Trinkwassers einzuhalten.

§ 10 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen

und die Wasserbezüge zeitlich und mengenmässig einschränken, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 11 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. Die Finanzkompetenz für die Projektrealisierung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

³ Für die Wartung und Kontrollen gilt das bewilligte Wasserqualitätssystem (WQS) der Gemeinde.

⁴ Die Grundeigentümerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 12 Enteignungsrecht

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 13 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² In begründeten Fällen kann die Gemeinde den Bezug von Wasser ab Hydrant auch anderen Bezüglern bewilligen. Für Schäden haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.

³ Der Wasserbezug ab Hydrant ist nur mit Wasserzähler und Netztrenngerät erlaubt. Nicht bewilligte Wasserbezüge werden mit Busse bestraft.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 15 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt.

² Die Anschlussleitung ist Eigentum der Grundeigentümerschaft.

³ Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anschlussleitung inkl. fachgerechten Anschluss an die Hauptleitung.

⁴ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen trägt die Grundeigentümerschaft.

⁵ Sämtliche Arbeiten an der Anschlussleitung dürfen nur durch Unternehmungen ausgeführt werden, denen dafür eine entsprechende Bewilligung durch die Gemeinde erteilt wurde.

⁶ Bei Ersatz von Hauptleitungen im Leitungsnetz kann die Gemeinde die Anschlussleitungen bis zur Parzellengrenze ersetzen. Die Kosten übernimmt die Gemeinde zu Lasten der WV.

⁷ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 16 Durchleitungsrechte

Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen zu Lasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin bzw. Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

E. HAUSINSTALLATION

§ 17 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt unmittelbar nach dem durch die Gemeinde zur Erfassung und Verrechnung des Wasserverbrauchs montierten Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler gemäss Abs. 1 muss ein Rückflussverhinderer mit Kontrollstutzen montiert werden.

³ Wasserbehandlungsanlagen wie z.B. Entkalkungsanlagen etc. dürfen nur installiert werden, wenn sie vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

⁴ Ist in einer Liegenschaft ein Netztrenngerät eingebaut, so hat die Grundeigentümerschaft dem Gemeinderat jährlich durch ein Fachunternehmen den Nachweis über die Funktionsfähigkeit beizubringen.

§ 18 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke und den Zutritt

zu den Liegenschaften für die Durchführung von Kontrollen sowie Unterhalts- oder Reparaturarbeiten von Wasserversorgungsanlage-teilen und Erstellen von Notversorgungen jederzeit zu gestatten und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 24 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug ab Hydrant;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 25 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
- b. während mehr als 90 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;
- d. die Hausinstallationen geändert oder erweitert werden oder ein Netztrenngerät eingebaut wird.

G. WASSERMESSUNG

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 27 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort des Wasserzählers. Der Wasserzähler muss jederzeit gut zugänglich sein.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 28 Auswechslung

¹ Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten für den neuen Zähler sowie die Montagekosten gehen zu Lasten der WV.

² Mehraufwendungen bei der Auswechslung der Wasserzähler, welche durch verstellte oder schlecht zugängliche Standorte entstehen, werden der Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt.

§ 29 Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die Grundeigentümerschaft selbst oder durch sie beauftragte Personen abgelesen (Selbstdeklaration). Alle 3 – 5 Jahre erfolgt die Ablesung durch Beauftragte der WV.

² Bei Meldungen gemäss § 25 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV auf Kosten des Verursachers bzw. Bestellers.

H. FINANZIERUNG

1. *Allgemeine Bestimmungen*

§ 32 Grundsätze

¹ Die WV der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- b. jährlichen Grundgebühren
- c. jährlichen Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Ansätze gemäss Anhang mit der Genehmigung dieses Reglements fest.

² Anpassungen der Ansätze gemäss Anhang zu diesem Reglement sind durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlags zu beschliessen.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Gebührenordnung fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt bei Neubauten und bei Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude mit dem Datum der Endschätzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung in Kraft.

§ 36 Zahlungsmodalitäten

¹ Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Skontos und des Verzugszinses.

§ 37 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab Eintritt der Beitragspflicht.

§ 38 Eigentümerwechsel

Im Falle einer Handänderung haftet die neue Grundeigentümerschaft für die Bezahlung der Anschlussgebühren.

2. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 39 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

² Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird aufgrund des Inhalts pro m³ errechnet.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes, sofern er inklusive Teuerungszuschlag CHF 20'000.00 übersteigt.

⁴ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

⁵ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁷ Zur Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr kann die Wasserversorgung bereits bei der Erteilung der Anschlussbewilligung die Bezahlung einer approximativen Anschlussgebühr einfordern.

§ 40 Ermässigung der Anschlussgebühr

Bei Fabrik- und industriellen Anlagen, Kirchen sowie Liegenschaften von grossem öffentlichem Interesse mit ausserordentlichen hohen Brandlagerschätzungen, bei welchen die gemäss Reglement berechneten Anschlussgebühren in einem erheblichen Missverhältnis zum Nutzen und der Beanspruchung der WV stehen, kann der Gemeinderat eine Ermässigung der Beiträge bis maximal 40 % bewilligen.

3. Jährliche Gebühren

§ 41 Grundsatz

Die jährliche Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge (Mengengebühr) in Rechnung gestellt.

§ 42 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 43 Mengengebühr

¹ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

² Die Mengengebühr kann à Konto in Rechnung gestellt werden.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Wasserversorgung vom 16. Oktober 1964 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 wird aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

¹ Das Datum der Brandlagerschatzung bestimmt die Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements für die Erhebung der Anschlussgebühren.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements einge-

baut werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 49 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 25. September 2015

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am

ANHANG GEBÜHREN ZUM WASSERREGLEMENT

1. Einmalige Beiträge

1.1. Anschlussgebühr (§ 39, Abs. 1 und 3 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.5 % des indexierten Brandlagerwertes (Brandversicherungswertes) und gilt für Neubauten sowie An-, Um- und Erweiterungsbauten.

1.2. Anschlussgebühr (§ 39, Abs. 2 Reglement)

Der Anschlussbeitrag für Schwimmbäder beträgt CHF 10.00 pro m³ Inhalt.

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 41, Bst. a, Reglement)

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt für:

– Einfamilien- und Doppelfamilienhäuser	CHF	85.00	/ Wohneinheit
– Mehrfamilienhäuser	CHF	30.00	/ Wohneinheit
– Kleinbetriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m ³ /a	CHF	85.00	/ Betrieb
– Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m ³ /a	CHF	200.00	/ Betrieb
– Grossbetriebe mit einem Verbrauch von 1'000 m ³ /a und mehr	CHF	350.00	/ Verbrauchseinheit von 1'000 m ³

2.2 Wassermengengebühr (§§ 41 Bst. b und 43 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 pro m³ Wasser.

3. Wasserbezug und Bauwasser ab Hydrant

Für die Installation gemäss § 13 wird nebst der Grundgebühr gemäss 2.1 auch der Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2. verrechnet.

4. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 25. September 2015

Abwasserreglement

Gemeinde Frenkendorf

vom 25. September 2014

Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i>	5
J. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2 Zusammenarbeit, Informationen und Sorgfaltspflichten	5
§ 3 Technische Ausführung	5
§ 4 Schadendienst	6
K. Abwasseranlagen der Gemeinde	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	6
§ 6 Projektierung und Bau	6
§ 7 Enteignungsrecht	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt	6
§ 9 Haftungsausschluss	6
L. Private Abwasseranlagen	7
1. Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 10 Bewilligungspflicht	7
§ 11 Meldepflicht	7
2. Abwasserentsorgung	8
§ 12 Liegenschaftsentwässerung	8
3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	8
§ 13 Grundsatz	8
§ 14 Abnahme	9
§ 15 Unterhaltspflicht	9
§ 16 Ausführungspläne	9
§ 17 Haftung	9
§ 18 Duldungs- und Auskunftspflicht	10
M. Finanzierung	10
1. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 19 Grundsatz	10

§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 21 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	10
§ 22 Beitragspflicht	11
§ 23 Zahlungsmodalitäten	11
§ 24 Verjährung	11
§ 25 Eigentümerwechsel	11
2. Einmalige Beiträge und Gebühren	12
§ 26 Anschlussgebühr	12
§ 27 Ermässigung der Anschlussgebühr	12
3. Jährliche Gebühren	13
§ 28 Grundsatz	13
§ 29 Gebühren	13
§ 30 Für die Gebührenerhebung massgebende Wassermenge	13
§ 31 Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrolle	13
N. Schlussbestimmungen	13
§ 32 Vollzug	13
§ 33 Rechtsschutz	14
§ 34 Strafbestimmungen	14
§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 36 Übergangsbestimmungen	14
§ 37 Inkrafttreten	14

Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement	16
---	-----------

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichgestellt und werden beide in der Folge als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Bei Zahlungsunfähigkeit haften die Eigentümerinnen und Eigentümer der Stammparzelle.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie leiten Stoffe, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizeri-

schen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien (EN = Euronorm) richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignungsrecht

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren einzuleiten.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 **Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

1. *Bewilligungs- und Meldepflicht*

§ 10 **Bewilligungspflicht**

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.

³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbe-

halten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz.

⁴ Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, sind Durchleitungsrechte und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.

⁵ Der Kanton kann Landwirtschaftsbetreibenden mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt sind.

⁶ Installationen von Regenwassernutzungsanlagen und private Wasserversorgungsanlagen mit Anschluss an Abwasserleitungen sind bewilligungspflichtig. Die eingeleiteten Wassermengen sind mit einer messtechnischen Einrichtung zu versehen.

§ 11 **Meldepflicht**

¹ Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
- b. die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern;
- c. die Hauskanalisation geändert oder erweitert wird.

2. *Abwasserentsorgung*

§ 12 **Liegenschaftsentwässerung**

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;

- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Die Grundeigentümerschaft hat den Nachweis zu erbringen, dass durch die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser die Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.

⁴ Die Versickerungskarte der Gemeinde Frenkendorf bildet einen integrierenden Bestandteil.

3. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen gemäss der Kanalisationsbewilligung ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 Abnahme

¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

² Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde abgenommen. Abwasseranlagen, bei denen eine Bewilligung des Kantons vorliegt, werden durch das Amt für Umweltschutz und Energie abgenommen.

³ Die Abwasseranlage hat sich zum Zeitpunkt der Abnahme in einem sauberen Zustand zu befinden.

⁴ Über alle Abnahmen wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technischen einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 15 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderats den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden.

³ Kommt die Grundeigentümerschaft nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft in Stand gestellt.

§ 16 Ausführungspläne

¹ Die Pläne der ausgeführten Hauskanalisation bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

² Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³ Fehlen bei der Abnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen.

§ 17 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt ihrer privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 18 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den zuständigen Behörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. FINANZIERUNG

1. *Allgemeine Bestimmungen*

§ 19 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft belastet, und zwar in Form von:

a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde

b. jährlichen Grundgebühren

c. jährlichen Mengengebühren

d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Ansätze gemäss Anhang mit der Genehmigung dieses Reglements fest.

² Anpassungen der Ansätze gemäss Anhang zu diesem Reglement sind durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Vorschlags zu beschliessen.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Gebührenordnung fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 21 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 22 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt bei Neubauten und bei Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Gebäude mit dem Datum der Endschatzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung in Kraft.

§ 23 Zahlungsmodalitäten

¹ Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Skontos und des Verzugszinses.

§ 24 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab Eintritt der Beitragspflicht.

§ 25 Eigentümerwechsel

Im Falle einer Handänderung haftet die neue Grundeigentümerschaft für die Bezahlung der Anschlussgebühren.

2. *Einmalige Beiträge und Gebühren*

§ 26 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten von abgebrochenen oder durch Feuer zerstörten Liegenschaften

wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes, sofern er inklusive Teuerungszuschlag CHF 20'000.00 übersteigt.

³ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt werden:

a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energie-sparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

⁴ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Zur Sicherstellung der einmaligen Anschlussgebühr kann der Gemeinderat bereits bei der Erteilung der Anschlussbewilligung die Bezahlung einer approximativen Anschlussgebühr einfordern.

§ 27 Ermässigung der Anschlussgebühr

Bei Fabrik- und industriellen Anlagen, Kirchen sowie Liegenschaften von grossem öffentlichem Interesse mit ausserordentlichen hohen Brandlagerschätzungen, bei welchen die gemäss Reglement berechnete Anschlussgebühr in einem erheblichen Missverhältnis zum Nutzen und der Beanspruchung der kommunalen Abwasseranlagen stehen, kann der Gemeinderat eine Ermässigung der Beiträge bis maximal 40 % bewilligen.

3. **Jährliche Gebühren**

§ 28 **Grundsatz**

Die jährliche Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge (Mengengebühr)
- in Rechnung gestellt.

§ 29 **Gebührenhöhe**

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Die Mengengebühr kann à Konto in Rechnung gestellt werden.

§ 30 **Für die Gebührenerhebung massgebende Wassermenge**

¹ Werden Wassermengen von mehr als 20% oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler zu erbringen.

³ Abwassermengen aus Regenwassernutzungen und privaten Wasserterversorgungen (Quellen, Grundwasser) sowie Kühlsystemen vom mehr als 200 m³/Jahr sind gebührenpflichtig. Für die Erhebung der anfallenden Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 31 **Gebühren für Kanalisationsbewilligungen und Kontrollen**

Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen sowie für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach dem Kostendeckungs-

prinzip erhoben. In der Regel beträgt diese 40% der Baubewilligungsgebühr.

E. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 32 **Vollzug**

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 33 **Rechtsschutz**

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 34 **Strafbestimmungen**

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 7. Dezember 1948 in der Fassung vom 13. Dezember 2005 wird aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Das Datum der Brandlagerschatzung bestimmt die Anwendung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements für die Erhebung der Anschlussgebühr.

§ 37 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 25. September 2014.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

ANHANG

GEBÜHREN ZUM ABWASSERREGLEMENT

1. Einmalige Beiträge

1.1 Anschlussgebühr (§ 26 Abs. 1 und 2 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 4.0% des indexierten Brandlagerwerts (Brandversicherungswertes) und gilt für Neubauten sowie An-, Um- und Erweiterungsbauten.

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 28 Bst. a Reglement)

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt für:

– Einfamilien- und Doppelfamilienhäuser	CHF	110.00	/ Wohneinheit
– Mehrfamilienhäuser	CHF	40.00	/ Wohneinheit
– Kleinbetriebe mit einem Verbrauch bis und mit 499 m ³ /a	CHF	110.00	/ Betrieb
– Betriebe mit einem Verbrauch bis und mit 999 m ³ /a	CHF	280.00	/ Betrieb
– Grossbetriebe mit einem Verbrauch von 1'000 m ³ /a und mehr	CHF	500.00	/ Verbrauchseinheit von 1'000 m ³

2.2 Abwassermengengebühr (§ 28 Bst. b Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 pro m³ Wasser

3. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 25. September 2014.